

**Thema:**

Hochwasserrückhaltebecken

**Fragestellung:**

Hochwasser- bzw. Regenrückhaltebecken sind in der Abschreibungsrichtlinie nicht enthalten. Über welche Nutzungsdauer sind sie abzuschreiben?

**Lösungsansatz:**

Nach Ziffer 5 der VV-AfA ist für abnutzbare Vermögensgegenstände, die in der Abschreibungstabelle nicht erfasst sind, grundsätzlich eine andere sachgerechte Nutzungsdauer festzulegen.

Empfohlen wird, sich bei der Festlegung der Nutzungsdauer an der Nutzungsdauer von Entwässerungsleitungen (40 Jahre) zu orientieren.

-----